



TESTAMENTE FÜR VERHEIRATETE UND GESCHIEDENE

Einige Besonderheiten bei den Testamenten für Verheiratete, gewesene Verheiratete und Wiederverheiratete sollten unbedingt beachtet werden, um zum einen den Willen des Erblassers zuverlässig umzusetzen und zum anderen Streitigkeiten oder auch ungerechte Verteilungen nach dem Tod sicher zu vermeiden.

I. Testamente für Verheiratete

1. Besondere Bindungswirkung

Ehegatten können - wie jeder andere auch - jeweils für sich allein ein sog. „Einzeltestament“ errichten. Ausschließlich Ehegatten haben aber darüber hinaus das besondere Privileg, ein sog. „Gemeinschaftliches Ehegattentestament“ schreiben zu können.

Die Wahl zwischen beiden Möglichkeiten kann einen ganz beträchtlichen Unterschied ausmachen:

Beispiel 1

Methusalix und Friedegunde sind verheiratet. Aus ihrer Ehe sind der Sohn Siegismund und die Tochter Tutti hervorgegangen.

Variante a)

Sowohl Methusalix als auch Friedegunde errichten, jeder für sich, ein Einzeltestament. Hierbei schreiben sie: „Mein Ehegatte wird mein Alleinerbe. Sollte mein Ehegatte vor mir verstorben sein, so erben unsere beiden ehelichen Kinder zu gleichen Teilen.“

Variante b)

Methusalix und Friedegunde schreiben ein gemeinschaftliches Ehegattentestament mit folgendem Inhalt: „Wir setzen uns gegenseitig zu alleinigen Vollerben ein. Erben des länger



lebenden Ehegatten werden unsere beiden ehelichen Kinder Siegismund und Tutti zu gleichen Teilen.“.

Friedegunde erleidet einen Schlaganfall, danach fällt sie ins Wachkoma. Eine Kommunikation mit ihr ist unmöglich, sie wird sehr aufwendig zuhause gepflegt.

In dieser schwierigen Lebenssituation wird Methusalix in jeder Weise und rührend von der netten Nachbarin Nathalia unterstützt. Als überraschend Methusalix noch vor seiner erkrankten Frau Friedegunde verstirbt, findet sich ein neues Testament von ihm. Darin heißt es: „Hiermit vermache ich meiner Nachbarin Nathalia mein gesamtes Wertpapierdepot“. Der Wert des Depots beträgt 100.000,00 Euro, daneben hinterlässt Methusalix Anlagevermögen im Wert von 50.000,00 Euro sowie seinen hälftigen Miteigentumsanteil an dem Haus der Ehegatten.

Lösung:

Bei Variante a) hat Nathalia einen rechtswirksamen Anspruch auf das Wertpapierdepot. Denn Methusalix hatte lediglich ein Einzeltestament errichtet. Dieses Einzeltestament kann er jederzeit ändern, es gilt die jeweils aktuellste Fassung.

Seine letzte Verfügung ist juristisch dahingehend auszulegen, dass er Nathalia ein Vermächtnis bezüglich des Wertpapierdepots aussetzte. Daher kann sie nun von der Erbin des Methusalix die Übertragung sämtlicher im Depot befindlicher Wertpapiere auf ihren Namen verlangen.

Ganz anders sieht die Lösung bei Variante b) aus:

Hier hatten die Ehegatten ein gemeinschaftliches Ehegattentestament errichtet. Das besondere hieran ist die Bindungswirkung wechselbezüglicher Verfügungen, d.h. ein Ehegatte kann allein keine Änderungen von solchen Verfügungen vornehmen, die in einem Gegenseitigkeitsverhältnis zu den Verfügungen des anderen stehen.

Wenn Methusalix und Friedegunde sich gegenseitig zu Alleinerben einsetzten, liegt eine klare Wechselbezüglichkeit (ein Gegenseitigkeitsbezug) vor. Durch das Aussetzen eines



Vermächtnisses zugunsten von Nathalia würde die Einsetzung der Ehefrau als Alleinerbin unterlaufen werden, daher ist diese spätere, anders lautende Verfügung von Methusalix nicht rechtswirksam, er besaß insofern keine Testierfreiheit mehr. Er hatte sich durch das gemeinschaftliche Ehegattentestament bereits endgültig gebunden.

2. Abänderungsbefugnis

Die Bindungswirkung eines gemeinschaftlichen Ehegattentestamentes gibt beiden Ehegatten die Sicherheit, dass der andere seine erbrechtlichen Verfügungen nicht einseitig oder heimlich ändern kann, sie können sich auf den Bestand des Testamentes verlassen. Auf der anderen Seite hindert die Bindungswirkung den länger lebenden Ehegatten aber auch daran, Ergänzungen oder Änderungen vorzunehmen, um „gerecht“ auf solche Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse zu reagieren, die erst sehr viel später eintreten.

Beispiel 2

Wie oben bei Beispiel 1, aber nun verstirbt der Sohn Siegismund noch vor seinen beiden Eltern. Er hinterlässt keine Kinder.

Als Friedegunde pflegebedürftig wird, kümmert die Schwiegertochter Susanna, Ehefrau des verstorbenen Siegismund, sich über viele Jahre rührend um die kranke Schwiegermutter und den Schwiegervater. Aus Dankbarkeit schreibt Methusalix (allein, die im Wachkoma liegende Friedegunde kann nicht mehr handeln) ein neues Testament, mit dem er Susanna als Erbin zu 3/4 und die Tochter Tutti, die während der Krankheit ihrer Mutter ausschließlich durch Abwesenheit glänzte, als Erbin zu 1/4 einsetzt.

Lösung:

Die Lösung ist ganz genauso wie unter 1.: Sofern Methusalix und Friedegunde ein gemeinschaftliches Ehegattentestament geschrieben haben, ist Methusalix durch dessen Bindungswirkung daran gehindert, Susanna eine erbrechtliche Zuwendung zu machen, wie gerechtfertigt dies auch sein mag.



Er könnte Susanna zu Lebzeiten ein Entgelt für ihre Pflege zuwenden, erbrechtlich bedenken kann er sie hingegen nicht.

Deshalb entscheiden viele Ehegatten sich dafür, dem länger lebenden Ehegatten in ihrem gemeinschaftlichen Ehegattentestament ausdrücklich eine Abänderungsbefugnis einzuräumen. Möglich ist es, dem länger lebenden Ehegatten völlige Freiheit zu lassen, sodass er die Erbfolge nach seinem Tod vollkommen frei gestalten kann. In aller Regel entscheiden die Ehegatten sich jedoch dafür, die Abänderungsbefugnis des länger lebenden Ehegatten hinsichtlich der Frage, wer nun nach seinem Tod in den Genuss des Erbes kommen soll, nur innerhalb bestimmter Grenzen zuzulassen. Die Formulierungen können hier beispielsweise lauten:

„Der länger lebende Ehegatte ist berechtigt, die Schlusserbfolge nach seinem Tod zu ändern. Er darf jedoch ausschließlich Abkömmlinge von uns als Schlusserben einsetzen, bei der Festlegung der Erbquoten ist er frei.“

oder

„Der länger lebende Ehegatte ist berechtigt, nach seinem Tod Vermächtnisse auszusetzen und auf diese Weise den Anteil, den die Schlusserben erhalten, wirtschaftlich zu reduzieren. Die ausgesetzten Vermächtnisse dürfen jedoch einen Anteil von 20% am Nachlass nicht übersteigen.“

3. Mögliche weitere Regelungen

a) Sonstige Vermächtnisse

Beispiel 3:

Die Ehegatten Methusalix und Friedegunde haben ein gemeinschaftliches Ehegattentestament errichtet, in dem es heißt „Beim Tod des erstversterbenden Ehegatten wird dieser Erbe zu 70%, unsere ehelichen Kinder Siegismund und Tutti werden Erben zu je 15%. Beim Tod des länger lebenden Ehegatten werden unsere Kinder Erben zu je 50%“.



Nachdem die Tochter Tutti ihren Eltern in rascher Folge sieben jeweils sehr eigenwillige Ehemänner ins Haus brachte, ist sie mit Ehemann Nummer 8 auf eine einsame Südseeinsel verzogen. Das Verhältnis zwischen ihr und den Eltern beschränkt sich seither auf den Austausch von Weihnachtskarten.

Nach dem Tod des Methusalix erscheint Tutti jedoch überraschend prompt im Haus ihrer verwitweten Mutter und erklärt, um die Erbquoten korrekt ermitteln zu können, müsse zunächst einmal der gesamte Hausrat sachkundig geschätzt werden. Ferner beginnt sie sofort und emsig mit der Fertigung von Listen für all die Gegenstände, die sie aus dem Haushalt der Eltern für sich und auf die Südseeinsel mitnehmen möchte.

Für den verwitweten Ehegatten ist es oft sehr schmerzlich, wenn die Einrichtung des gemeinsamen Haushaltes betrachtet, taxiert und/oder auseinander gerissen wird. Er hat den Wunsch, das Umfeld, das ihn an den Verstorbenen erinnert, möglichst unverändert zu belassen. Oft hängt er auch sehr an persönlichen Gegenständen des Verstorbenen, die er ebenfalls gern weiterhin um sich haben möchte.

Hier besteht die Möglichkeit, für den länger lebenden Ehegatten ein sog. „Vorausvermächtnis“ zu schreiben, d.h. im Testament wird verfügt, dass der gesamte Hausrat und alle der letzten gemeinsamen Wohnung als Einrichtung dienende Gegenstände dem länger lebenden Ehegatten vermächtnisweise zugewendet werden. Die gleiche Verfügung kann hinsichtlich der persönlichen Gegenstände des Verstorbenen getroffen werden.

b) Pflichtteilsproblematik

Das sog. *Berliner Testament* galt lange als Königslösung. Diese Form des gemeinschaftlichen Ehegattentestamentes sieht vor, dass die Ehegatten sich zunächst wechselseitig als alleinige Vollerben einsetzen, die Kinder erhalten dann nach dem Tod des länger lebenden Elternteiles den Nachlass. Weiter wird verfügt, dass ein Kind, welches bereits beim Tod des erstversterbenden Elternteiles seinen Pflichtteil fordert, auch beim Tod des länger lebenden Elternteiles nur den Pflichtteil und damit weniger erhält.



Die negative Konsequenz, durch die Pflichtteilsforderung im ersten Todesfall später nur noch halb so viel als Erbe zu erhalten, hat die Kinder davon abgehalten, beim Tod des ersten Elternteiles Geldforderungen zu stellen und hiermit den länger lebenden Elternteil zu belasten. Leider funktioniert dieses System mittlerweile nicht mehr gut:

Denn inzwischen sind die Pflegekosten so gestiegen, dass der länger lebende Elternteil das Vermögen häufig für diese Ausgaben vollständig verbrauchen muss. Deshalb kalkulieren die Kinder, dass sie lieber beim Tod des ersten Elternteiles einen kleineren Geldbetrag als später beim Tod des länger lebenden Elternteiles zwar eine rechnerisch gute Erbquote, im Ergebnis jedoch weniger Geld erhalten, weil der Nachlass insgesamt verbraucht wurde.

Jedenfalls aber sollte man sich darüber im Klaren sein, dass der länger lebende Ehegatte mit Pflichtteilsansprüchen immer rechnen muss, nur bei extremem Fehlverhalten der Kinder (gravierende Straftat zum Nachteil der Eltern etc.) kann ihnen der Pflichtteil entzogen werden.

II. Testamente für Geschiedene

1. Erbschaft auf Umwegen für den Ex-Ehegatten

Geschiedene sollten bedenken, dass über ihre Kinder eine „Erbschaft auf Umwegen“ für den Ex-Ehegatten möglich ist:

Beispiel 4

Manni und Fiffi waren verheiratet, aus ihrer Ehe sind die Kinder Kim und Karla hervorgegangen. Sie haben sich einen blutigen Scheidungskrieg geliefert.

An einem Umgangswochenende rast Manni mit beiden Kindern im Auto über die Landstraße, es kommt zu einem Unfall. Im Krankenhaus verstirbt zunächst Manni, am Folgetag versterben die Kinder Kim und Karla. Manni hatte kein Testament errichtet.



Erbrechtliche Lösung:

Erben des Manni wurden zunächst seine beiden Kinder Kim und Karla zu gleichen Teilen. Wenn Kim und Karla zum Zeitpunkt ihres Todes noch keine Abkömmlinge hatten, so erben nach ihnen die Eltern. Im Ergebnis erbt also Fiffi auf dem Umweg über die Kinder den Nachlass von Manni - der damit sicherlich überhaupt nicht einverstanden wäre.

2. Mögliche Lösungen

Wer aus einer geschiedenen Ehe Kinder hat, ist in ganz besonderer Weise gehalten, ein Testament zu schreiben. Manni hätte beispielsweise in einem Testament festlegen können, dass seine beiden Kinder Kim und Karla solange nicht Vollerben, sondern lediglich Nacherben werden, wie ihre Mutter noch am Leben ist.

Manni hätte also schreiben können: *„Hiermit setze ich meine beiden ehelichen Kinder Kim und Karla zu meinen jeweils hälftigen Vorerben ein. Nacherbe jedes Vorerben sind meine Geschwister Maximilian und Mahatma, ersatzweise wiederum deren Abkömmlinge. Die Anordnung der Vor- und Nacherbschaft entfällt, wenn meine geschiedene Ehefrau, die Mutter der Kinder Kim und Karla, verstorben ist.“*

Auf diese Weise hätte Manni erreicht, dass die Erbschaft von Kim und Karla nicht zu Fiffi (und von dort weiter in deren Familie) fließen kann, sondern in seine Herkunftsfamilie wandert.

3. Verwaltungsbefugnis des geschiedenen Ehegatten

Wer Kinder aus einer geschiedenen Ehe hat, sollte außerdem bedenken, dass nach seinem Tod der geschiedene Ehegatte als einziger dann noch lebender Elternteil den Nachlass minderjähriger Kinder verwaltet. Auch wenn im Beispielsfall also Manni verfügt hätte, dass seine Kinder Kim und Karla nach ihm Vorerben werden, so wäre Verwalterin des Erbes seine geschiedene Frau Fiffi - was er möglicherweise ebenfalls nicht für eine besonders glückliche Lösung gehalten hätte.



Um dieses Ergebnis zu vermeiden, hätte Manni in seinem Testament weiter verfügen können, dass er eine Testamentsvollstreckung zur Dauerverwaltung des Nachlasses von Kim und Karla anordnet, beispielsweise bis zu deren Volljährigkeit oder - besser! - bis zu deren 25ten Geburtstag. Denn es sollte bedacht werden, dass Kinder mit dem 18. Geburtstag in aller Regel noch nicht in der Lage sind, einen größeren Nachlass sachgerecht zu verwalten.

Wird eine Testamentsvollstreckung nicht gewünscht, so kann stattdessen in einem Testament der Ausschluss des geschiedenen Ehegatten von der Vermögensverwaltung verfügt werden. Man kann beispielsweise formulieren: *„Dasjenige, was meine Kinder aus meinem Nachlass als Erben oder Vermächtnisnehmer erhalten, soll nicht von meiner geschiedenen Ehefrau oder deren Verwandten in der Seitenlinie oder in der aufsteigenden Linie verwaltet werden. Es soll vielmehr verwaltet werden von meinem Bruder Maximilian, den ich hiermit als Pfleger benenne.“*.

Einen solchen Ausschluss der Eltern oder eines Elternteiles von der Vermögensverwaltung für ererbte Geldsummen oder sonstige Vermögenspositionen können im Übrigen auch Großeltern verfügen, wenn sie ihren minderjährigen Enkelkindern etwas erbrechtlich zuwenden möchten, hierbei aber nicht wünschen, dass beispielsweise die Mutter der Kinder, die geschiedene Ehefrau ihres Sohnes, diese Vermögenswerte verwaltet.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann

Fachanwältin für Familienrecht